

# Urlaubsreglement Lernende Schule Oberkirch

## Jokerhalbtage

**Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung**  
(vom 16. Dezember 2008)

### § 2 *Ferien und schulfreie Tage*

<sup>5</sup> Die Schulpflege kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

Beim Einreichen des Urlaubsgesuches wegen Jokerhalbtagen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden.

1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten geben mindestens **1 Woche im Voraus** das schriftliche Urlaubsformular ohne Begründung der **Klassenlehrperson** ab.
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für das Aufarbeiten der versäumten Lerninhalte verantwortlich. Die Arbeitsaufträge werden dem Kind nach dem Bezug der Jokerhalbtage abgegeben. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
3. Die Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
4. Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.
5. Während der ersten und letzten Schulwoche eines Schuljahres sowie während festgelegten Klassen- und Schulprojekten kann kein Urlaub bezogen werden.

## Urlaubsgesuch: bis 3 Tage

Lernende haben während des **Schuljahres einmal** die Möglichkeit **drei aufeinanderfolgende Urlaubstage** zu beziehen.

Urlaubsgründe:

- für Vereinsaktivitäten
- zur Förderung besonderer Talente
- zur Pflege familiärer Beziehungen
- bei längeren berufsbedingten Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten

Bestimmungen:

1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten reichen mindestens **2 Wochen im Voraus** das schriftliche Urlaubsgesuch **bei der Klassenlehrperson** ein. Das Gesuch muss vor dem Buchen des Urlaubs bewilligt werden.
2. Das Gesuch beinhaltet eine Begründung und muss von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für das Aufarbeiten der versäumten Lerninhalte verantwortlich. Die Arbeitsblätter und Arbeitsaufträge werden dem Kind nach dem Bezug des Urlaubs abgegeben. Zeugnisrelevante Prüfungen müssen nachgeholt werden.
4. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.
5. Die Urlaubstage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.
6. Während der ersten und letzten Schulwoche eines Schuljahres sowie während festgelegten Klassen- und Schulprojekten kann kein Urlaub bezogen werden.

## Urlaubsgesuch: bis eine Woche

Lernende haben während der **Schulperiode Kindergarten bis 6. Klasse einmal** die Möglichkeit, während **einer Woche Urlaub** zu beziehen.

### Urlaubsgründe:

- für Vereinsaktivitäten
- zur Förderung besonderer Talente
- zur Pflege familiärer Beziehungen
- bei längeren berufsbedingten Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten

### Bestimmungen:

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten reichen mindestens **3 Wochen im Voraus** das schriftliche Urlaubsgesuch **bei der Schulleitung** ein. Das Gesuch muss vor dem Buchen des Urlaubs bewilligt werden.
2. Das Gesuch beinhaltet eine Begründung und muss von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für das Aufarbeiten der versäumten Lerninhalte verantwortlich. Die Arbeitsaufträge werden dem Kind nach dem Bezug des Urlaubs abgegeben. Zeugnisrelevante Prüfungen müssen nachgeholt werden.
4. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.
5. Die Urlaubstage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.
6. Während der ersten und letzten Schulwoche eines Schuljahres sowie während festgelegten Klassen- und Schulprojekten kann kein Urlaub bezogen werden.

Das Reglement tritt rückwirkend auf Anfang Schuljahr 2011/2012 in Kraft.

Oberkirch, 01.08.2011

Schulpflege Oberkirch

Präsidentin

  
Yolanda Michelon-Mederlet

Verantwortlicher  
Schulbetrieb

  
Berno Schmid

Bildungsvorsteher

  
Hans Jörg Luginbühl